

Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile**

Band (Jahr): **5 (1958)**

Heft 5

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

ZIVILSCHUTZ

Schweizerische Zeitschrift für Schutz und Betreuung
der Zivilbevölkerung im Kriegs- und Katastrophenfall

Dem Ziel entgegen!

Zwar geht es zunächst um die Rechtsgrundlage für den Zivilschutz: den neuen Artikel 22^{bis} der Bundesverfassung in seiner neu präsentierten Form. Die Verhandlungen in der eidgenössischen Ständekammer haben aber gezeigt, wie weit die anschliessend gedachte Gesetzgebung und Organisation des Zivilschutzes in der Schweiz gedanklich bereits gediehen ist. Wir zitieren aus den bezüglichen Beratungen vom 19. Juni 1958 folgendes:

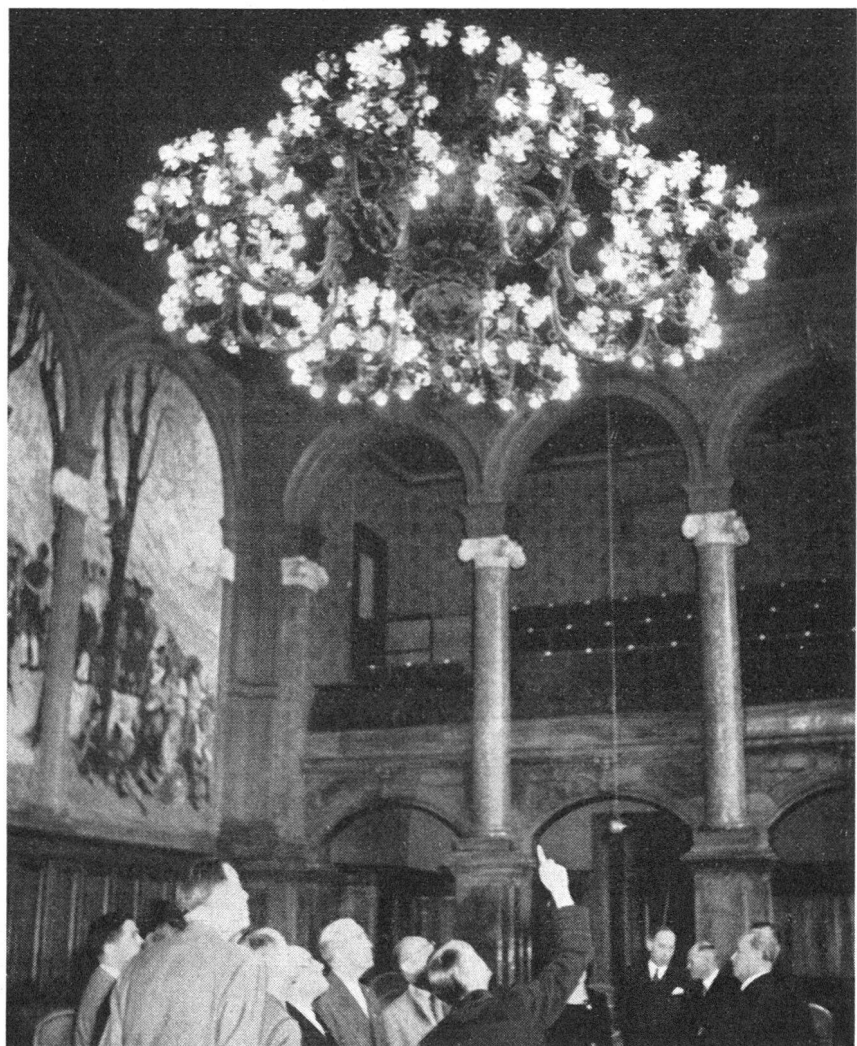
Kommissionspräsident Dr. P. Müller

Nach wie vor kann man über die Unerlässlichkeit und Dringlichkeit der Vorsorge für die Zivilbevölkerung für den Fall kriegerischer Ereignisse ernstlich nicht verschiedener Meinung sein. Die Weltlage gibt entschieden nicht Anstoss dazu, sich einer rosigen Sorglosigkeit hinzugeben. Die zwingende Notwendigkeit zum Ausbau des Zivilschutzes als Ergänzung der militärischen und wirtschaftlichen Landesverteidigung ist schlechterdings unverkennbar. Es wäre unverantwortlich, den zivilen Schutz der Bevölkerung gegen die Auswirkung von kriegerischen Ereignissen in Verkennung der realen Gegebenheiten dem unbestimmten Zufall zu überlassen.

Die Kommission hat sich der Aufgabe unterzogen, den Text eines neuen Artikels 22^{bis} der Bundesverfassung über den Zivilschutz zu bereinigen, und zwar ohne Einholung einer entsprechenden Botschaft des Bundesrates. In der Bearbeitung des Verfassungstextes konnte sie sich wesentlich auf den abgelehnten Bundesbeschluss vom 21. Dezember 1956 stützen. Dabei wurden jene Bestimmungen, die offenkundig den negativen Volksentscheid vom 3. März 1957

mitverursachten, in Berücksichtigung der einschlägigen Verlautbarungen modifiziert. Insbesondere sieht die neue Vorlage von jeder Schutzdienstpflicht der Frau ab.

Der Kommissionsvorschlag dürfte aller Voraussicht nach reale Aussicht haben, bei der kommenden Abstimmung vom Souverän sanktioniert zu werden. Die Zeitverhältnisse fördern



Licht leuchtet aus 214 Lampen im Sitzungssaal des Ständerates, wo die Gestaltung des neuen Verfassungsartikels über den Zivilschutz durch einstimmigen Beschluss ein bedeutendes Stück vorwärtsgetrieben wurde.

(Photo: F. I. Donati, Bern)